

58. Ist ein in der Ehe geborenes Kind, dessen Ehelichkeit von dem
Ehemanne nicht angefochten wird, berechtigt, gegen den Ehemann eine
auf Aufsehtung der Ehelichkeit gerichtete Klage zu erheben?

A. O. R. II. 2 §§. 1—18.

IV. Civilsenat. Ur. v. 3. Juli 1890 i. S. R. (Kl.) w. R. (Defl.)
Rep. IV. 76/90.

- I. Landgericht Jüterburg.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die in der am 15. Januar 1886 geschlossenen Ehe des Beklagten von dessen Ehefrau am 7. Juni desselben Jahres geborene Tochter hat durch ihren Vormund gegen den wegen Blödsinnes am 11. Oktober 1888 entmündigten, gleichfalls durch seinen Vormund vertretenen Beklagten mit dem Antrage geklagt, zu erkennen, daß sie nicht die Tochter des Beklagten sei. Beide Vorberrichter haben diese Klage für unzulässig erklärt. Das Reichsgericht hat die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die zur Entscheidung vorliegende Frage, ob dem in der Ehe geborenen Kinde die sogenannte negative Filiationsklage zustehe, ist für einen nach gemeinem deutschen Rechte zu beurteilenden Fall vom Reichsgerichte bejaht worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 18 S. 184.

Für das preußische Allgem. Landrecht ist umgekehrt die Frage durch das Obertribunal in dem Urteile vom 26. Juni 1837 verneint worden.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 2 S. 292, 300 flg.

Gegen diese Auffassung des Obertribunales wurde namentlich im Anfange in der Litteratur lebhaft angekömpft, wie die Zusammenstellung in den v. Könne'schen Ergänzungen zum §. 1 A.L.R. II. 2 unter Nr. 5 ergibt. Zu den dort aufgeführten Schriftstellern: v. Könne (Juristische Wochenschrift von 1838 S. 405, 421); Gipler (Eherecht S. 132); Schmidt (Familienrecht S. 486); Jacobi (Juristische Wochenschrift von 1845 S. 29; Rezension im Centralblatt von 1839 S. 118); Temme (Lehrbuch Bd. 2 S. 79); Koch (Beurteilung der ersten zehn Bände der Entsch. des Obertrib. S. 111, Kommentar zu §. 1 A.L.R. II. 2 Anm. 4); Förster (Theorie und Praxis 3. Aufl. Bd. 3 S. 600), kommen noch: Bornemann (System 2. Aufl. Bd. 5 S. 274); Fuchs (Die Rechtsvermutung der ehelichen Vaterschaft S. 80 flg.). Dagegen haben sich der Ansicht des Obertribunales die Neueren überwiegend angeschlossen, nämlich Eccius (Preuß. Privatrecht 5. Aufl. Bd. 4 S. 126 Anm. 41); Dernburg (Preuß. Privatrecht 3. Aufl. Bd. 3 S. 140 Anm. 4); Fischer (Preuß. Privatrecht

§. 548); Stölzel (Väterliche Gewalt S. 8); Stobbe (Deutsches Privatrecht Bd. 4 §. 251 S. 315 fig.).

Auch die Motive zum Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches konstatieren, daß die Frage, ob das Kind anfechtungsberechtigt sei, von der preussischen Jurisprudenz überwiegend verneint werde, und rechtfertigen die in dem Entwurfe getroffenen, das Anfechtungsrecht nur des Ehemannes regelnden Bestimmungen mit der Rücksicht auf das in großen Gebieten des Deutschen Reiches, namentlich des preussischen und des französischen Rechtes, geltende Recht.

Vgl. Motive Bd. 4 S. 658 Abs. bis 660 a. E.

In der That liegt auch keine Veranlassung vor, von der bisher in der preussischen Praxis festgehaltenen Auffassung des vormaligen preussischen Obertribunales abzugehen. Die §§. 2—18 A.L.R. II. 2 handeln nur von dem Anfechtungsrechte des Ehemannes, der Verwandten des Ehemannes und der Lehns- und Fideikommissanwärter. Das Anfechtungsrecht des Ehemannes ist in betreff der Beweislast (§§. 2—6) erheblich erschwert und in betreff der Frist (§§. 7. 8) erheblich beschränkt; das Anfechtungsrecht der Verwandten des Ehemannes ist von dem Anfechtungsrechte des Ehemannes so sehr abhängig, daß, wenn der Ehemann ausdrücklich oder stillschweigend (namentlich also auch infolge des Ablaufes der Frist) das Kind für das seinige anerkannt hat, die Verwandten des Ehemannes die Rechtmäßigkeit des Kindes nicht mehr anfechten können (§§. 14—16). Ebenso sind auch die Lehns- und Fideikommissanwärter nur innerhalb einer bestimmten Frist zur Ausübung ihres Anfechtungsrechtes befugt (§§. 17. 18). Weitere Bestimmungen über andere anfechtungsberechtigte Personen enthält das Gesetz nicht. Würde man daraus mit den Schriftstellern, welche sich gegen die Auffassung des Obertribunales ausgesprochen haben, entnehmen wollen, daß außer den im Gesetze genannten Personen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jeder, der ein Interesse an der Anfechtung habe, unbeschränkt zur Anfechtung berechtigt sei, so würde sich als das Ergebnis herausstellen, daß diese anderen angeblich anfechtungsberechtigten Personen den Beschränkungen des Ehemannes, der Verwandten des Ehemannes und der Lehns- und Fideikommissanwärter überall nicht unterworfen seien. Namentlich würden also die Verwandten der Ehefrau, in deren Familie das Kind nur als eheliches, nicht aber als uneheliches tritt (§. 639

a. a. D.), das Anfechtungsrecht zeitlich unbeschränkt und von dem Verhalten des Ehemannes unabhängig ausüben können, während die Verwandten des Ehemannes nur unter den gesetzlichen Beschränkungen der §§. 14—16 zur Anfechtung verstatet würden. Ebenso würden die Mutter und auch das Kind, unbeschränkt durch das Verhalten des Ehemannes und die Beweisvorschriften der §§. 2—6, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungszeit das Anfechtungsrecht geltend machen können. Einen solchen Widerspruch hat das Gesetz nicht zulassen können, umsoweniger als die vom Berufungsrichter mitgeteilten Materialien¹ zu den §§. 1—18 ausdrücklich darauf hinweisen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen eine sichere Feststellung des Familienstandes bezwecken. Folgt man dagegen der Auffassung des Obertribunales, so ist in den §§. 1 flg. die Regel, daß die in der Ehe geborenen Kinder ehelich sind, als eine so feste hingestellt, daß, abgesehen von den Lehns- und Fideikommißanwärtern nur der Ehemann die Ehelichkeit anfechten darf, und sein Verhalten, weil es sich um die objektive Feststellung des status handelt, so entscheidend ist, daß, wenn er nicht ansieht, die Ehelichkeit des Kindes allgemein feststeht. Zu Zweifeln könnte hierbei allerdings die Frage Anlaß geben, ob nicht das den Verwandten des Ehemannes unter den Bedingungen der §§. 14—16 gewährte Anfechtungsrecht unter denselben Bedingungen den mütterlichen Verwandten, der Mutter und dem Kinde zustehen soll. Allein im vorliegenden Falle kann die Entscheidung dieser Frage dahingestellt bleiben, da hier eine Anfechtung des im Juni 1886 geborenen Kindes seitens des erst am 11. Oktober 1888 entmündigten Ehemannes nicht erfolgt und somit das Anfechtungsrecht des Ehemannes schon vor der Erhebung der gegenwärtigen Anfechtungsklage des Kindes erloschen ist.“

¹ Vgl. v. Rönne, Ergänzungen zu §§. 1 flg. N.N. II. 2. D. C.